034 K 033/23

AMTSGERICHT BERGISCH GLADBACH

BESCHLUSS

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Dienstag, den 18. Juni 2024 um 9:00 Uhr,
im Amtsgericht, Schloßstraße 21, Bergisch Gladbach-Bensberg
Saal A 102

der im Grundbuch von Kürten Blatt 625 eingetragene Grundbesitz

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Kürten, Flur 26 Flurstück 82
Gebäude- und Freifläche, Eschenweg, Größe: 550 m²

versteigert werden.

Anschrift: Eschenweg 6, 51515 Kürten

Laut Gutachten handelt es sich um ein mit einem selbstbewohnten freistehenden Einfamilienhaus mit Stellplatz bebautes Grundstück, Baujahr ca. 2003. 1-geschossige Bauweise ohne Unterkellerung mit ausgebautem Satteldach, unterteilt in EG (Wohnfläche ca. 68,61 qm) und DG (Wohnfläche ca. 41.39 qm).

Nach den bisherigen Versteigerungsbedingungen (Stand März 2024) sind Belastungen mit ca. 185.000 EUR nebst Zinsen ab Zuschlag zu übernehmen.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 19.06.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 423.000,00 EUR

(Einbauschränke und Kamin sind als besondere Bauteile im Wert enthalten) festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Bergisch Gladbach, 11.03.2024